

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der NDW Draht und Stahl GmbH, Stand Januar 2019

## I. Geltungsbereich

Für Bestellungen des Zentraleinkaufs gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen der NDW Draht und Stahl GmbH, nachfolgend „NDW“ genannt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NDW Draht und Stahl GmbH gelten grundsätzlich auch für die mit NDW verbundenen Unternehmen. An Stelle von NDW tritt dann das bestellende Unternehmen, jenes verweist in der Bestellung auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von NDW ausdrücklich anerkannt sind; sie gehören ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellungsannahme genannt sind. Das Gleiche gilt, wenn NDW ganz oder teilweise die bestellten Waren abnehmen oder Zahlungen leisten; die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt - auch ohne schriftliche Bestätigung - als Anerkennung der nachstehenden Bedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn NDW ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und gelten solange als abgelehnt, wie NDW diesen nicht schriftlich zugestimmt hat.

## II. Angebote

Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage von NDW und weist im Falle von Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich darauf hin. Anderenfalls gelten die in der Anfrage aufgeführten Angaben. Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen.

## III. Bestellungen, Vertragsabschluss

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind für NDW nur verbindlich, wenn sie von NDW schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt wurden.
2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich, spätestens fünf Arbeitstage nach Erhalt zu bestätigen. Anderenfalls ist NDW berechtigt die Bestellung zu Lasten des Lieferanten zu widerrufen.
3. NDW kann, solange der Lieferant seine Verpflichtung noch nicht oder nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) einvernehmlich zu regeln.
4. Lieferabrufe aus bestehenden Rahmenaufträgen sind für die ersten eingeteilten drei Monate verbindlich. Auf einen späteren Zeitpunkt bezogene Mengen dienen nur zur Information für Materialdispositionen. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit ihrem Zugang

widerspricht.

5. Falls NDW Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch NDW mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.
6. Der Lieferant sichert zu, dass die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen einer offiziellen Stelle, bewirken wird.

#### **IV. Preise**

1. Die von NDW angegebenen Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von NDW schriftlich bestätigt ist. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
2. Zu höheren als den von NDW angegebenen Preisen darf eine Bestellung nur mit schriftlicher Zustimmung ausgeführt werden.

#### **V. Liefergegenstand**

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung und Leistung ist allein die Bestellung von NDW maßgebend. NDW ist berechtigt, Änderungen in der Art der Ausführung jederzeit ebenso zu verlangen, wie Berichtigungen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern sowie sonstigen Irrtümern.
2. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und NDW auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von NDW genehmigt werden.
3. Der Lieferant sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.
4. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sichert der Lieferant zu, dass die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, EN, ISO, VDE, VDI, BGV (UVV) oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften geliefert werden. Die Liefergegenstände sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung geltenden Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) sowie den Sicherheitsbestimmungen, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften genügen sowie den arbeitswissenschaftlichen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Erkenntnissen entsprechen.
5. Zur vollständigen Vertragserfüllung ist dem Liefergegenstand (als wesentlicher Bestandteil) eine ausführliche Dokumentation nach CE-Standard beizufügen. Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schulungsmaterial, technische Datenblätter, Stoffdeklarationen, Entsorgungsvorschriften, Produktsicherheitsdatenblätter,

Einbauerklärungen, Konformitätserklärungen, etc., hat der Lieferant bei Lieferung der Ware in gedruckter Ausfertigung in deutscher Sprache mitzuliefern und digital zur Verfügung zu stellen. Ist das Ursprungsland des Liefergegenstandes nicht Deutschland, ist ein Ursprungszeugnis erforderlich.

6. Der Lieferant wird auf Anforderung von NDW Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
7. Soweit eine Gewichtsermittlung erforderlich ist, gelten die von NDW auf den Werkswaagen festgestellten Eingangsgewichte. Ist das Wiegen bei NDW nicht möglich, gelten die bahnseitigen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen, bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage oder bei Schiffsanlieferung die durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelten Nettogewichte.

## **VI. Liefertermin**

1. Die in den Bestellungen enthaltenen Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen beginnen am Bestelltag. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von NDW vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind oder die Leistung dort erbracht ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, NDW unverzüglich und unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen, wenn er ganz oder teilweise in Lieferverzug gerät. Vorhersehbare Lieferverzögerungen müssen NDW unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich nach Kenntniserlangung mitgeteilt werden.
3. Die Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist löst die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht oder sonst nicht im Bereich des Lieferanten liegt. Der Lieferant ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, den Verzugschaden zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten.
4. Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist NDW berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Neben dem Rücktritt ist NDW berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

## **VII. Versand, Verpackung**

1. Erfüllungsort ist jeweils die von NDW bezeichnete Empfangsstelle. Die Lieferung hat frei Werk einschließlich Verpackungskosten zu der von NDW bezeichneten Empfangsstelle zu erfolgen. Wird hiervon Abweichendes vereinbart, übernimmt NDW nur die günstigsten Frachtkosten.

Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten - einschließlich Beladung und Rollgeld - trägt der Lieferant. Verpackungsmaterial wird von NDW neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart war.

2. Die zu liefernden Waren sind nach etwaigen Vorgaben von NDW sowie unter Beachtung etwaiger am Erfüllungsort gültiger Verpackungsvorschriften, im Übrigen handelsüblich und mit der nötigen Sorgfalt zu verpacken. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
3. Etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware sind NDW vorab schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
4. Die Pflicht des Lieferanten zur Rücknahme der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder bedarf sonst gesonderter Vereinbarung. NDW behält sich das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten zurückzusenden, unter Rückbelastung der vollen Mietkosten oder des Verpackungswertes.
5. Teillieferungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, nicht gestattet. Teillieferungen werden nicht als Erfüllung anerkannt. NDW ist im Falle von Teillieferungen zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
6. Verfrühte Lieferungen dürfen zu Lasten des Lieferanten zurückgewiesen werden.
7. Bei Lieferungen mit Montage oder Aufstellung geht die Gefahr mit der endgültigen Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf NDW über. Bis dahin erfolgen Lieferung und Versand auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, NDW befindet sich in Annahmeverzug.
8. Kosten für eine Transport- oder Bruchversicherung werden von NDW nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernommen.
9. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. In den Versandpapieren sind die Bestell- und Artikelnummern von NDW anzugeben. Liegen NDW bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten; NDW ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
10. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien NDW für die Dauer der Störung von ihrer Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand einzulagern.
11. In den Fällen der Punkte 9 und 10 gerät NDW nicht in Annahmeverzug.
12. Werden von NDW nicht abgenommene Lieferungen oder fehlerhafte Waren zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

## **VIII. Fertigungsprüfung, Technische Abnahme**

1. NDW behält sich vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der

hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen.

2. Gehört zum Bestellumfang die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle technische Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß gesonderter Bedingungen von NDW erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der von NDW zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Lieferanten als abgenommen.
3. Hat NDW sich eine technische Abnahme des Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten durch NDW oder einen von NDW beauftragten Dritten vorbehalten, so ist NDW oder dem beauftragten Dritten die Abnahmebereitschaft rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die beim Lieferanten entstehenden Abnahmekosten gehen zu seinen Lasten.
4. Die Fertigungsprüfungen und / oder die technische Abnahme entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und / oder Gewährleistungsverpflichtungen.
5. Zahlungen bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von NDW abgenommen wurde.
6. Gefahrübergang erfolgt mit der technischen Abnahme des Liefergegenstandes an der vereinbarten Empfangsstelle.

## **IX. Zahlungen, Rechnungserteilung**

1. Für jeden Auftrag sind NDW Rechnungen mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in rechtsgültiger Form einzureichen. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen sondern getrennt einzureichen. Jede Rechnung muss die gesetzlichen Pflichtangaben sowie die Bestellnummer von NDW enthalten. Die Rechnungen sind vorzugsweise in digitaler Form einzureichen, die entsprechende E-Mail Adresse für den elektronischen Rechnungsversand kann aus der Bestellung entnommen werden.
2. NDW bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder zu einem späteren vom Lieferant gewährtem Zahlungsziel netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseinganges gilt das Datum des Eingangsstempels bzw. des digitalen Rechnungseingangs. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglichen Liefertermin. NDW wählt die Zahlungsmittel, Zahlungen durch Nachnahmen werden abgelehnt.
3. Zahlungen durch NDW erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Bei mangelhafter Leistung ist NDW berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Verzugszinsen sowie Beschränkungen des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennt NDW nicht an. Zahlungen berühren das Rückrecht, die Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferant nicht.
4. Rechnungen, die den in Abs. IX. Punkt 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlender Bestellnummer, können schriftlich oder elektronisch von NDW zurückgewiesen werden. In diesem Falle beginnt die

Skontofrist erst mit Eingang einer den in Abs. IX. Punkt 1 genannten Anforderungen entsprechenden Rechnung.

5. Der Lieferant ist nicht berechtigt die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu erheben.

## **X. Abtretung, Verrechnung**

1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NDW, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen NDW abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung von NDW als erteilt, sofern eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist. Tritt der Lieferant seine Geldforderung gegen NDW entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung von NDW an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. NDW kann jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
2. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit von NDW anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Ansprüche geltend zu machen.

## **XI. Gewährleistung, Mängelanzeige**

1. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
2. Mängel, die sich erst bei Einbau, Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Ware herausstellen, können von NDW noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen durch NDW bedeuten keine vorbehaltlose Entgegennahme der Ware.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Leistungsgegenstand wegen Vorliegens von Mängeln nicht genutzt werden kann. Sie beginnt nach Einsatz des Gegenstandes, dauert jedoch längstens drei Jahre seit der An- oder Abnahme. Bei Ersatzlieferung beginnt eine neue 2-Jahres-Frist. Sieht das Gesetz für die jeweilige Leistung eine längere Gewährleistungsfrist vor, so gilt die gesetzliche Regelung.
4. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Mängeln ist und dem neusten Stand der Technik entspricht.  
NDW ist berechtigt, nach Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Lieferant hat alle durch die Nacherfüllung anfallenden Kosten zu tragen. Für die ersetzten bzw. ausgebesserten Gegenstände und Leistungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.  
In dringenden Fällen ist NDW berechtigt, zu Lasten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
5. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

6. Ersatzlieferungen haben fracht- und verpackungskostenfrei zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Ware erfolgt für NDW fracht- und verpackungskostenfrei. Alle durch die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **XII. Schutzrechte**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die Benutzung der bestellten Waren, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt NDW von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, NDW bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Lieferanten, die er an NDW weitergibt.
2. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die NDW aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant wird NDW auf Verlangen alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Gegenständen nutzt.

## **XIII. Ersatzteile**

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen auszuführen.

Für Ersatzteile gelten die unter Abs. XI. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Gewährleistungsbestimmungen.

## **XIV. Arbeitnehmer des Auftragnehmers**

1. Arbeiterlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) und ggf. des Zusatzblattes zum Aufenthaltstitel oder einer vorübergehenden Fiktionsbescheinigung sind. Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überzeugen.
2. Mit der Annahme der Bestellung erklärt der Auftragnehmer gegenüber NDW, dass
  - a. bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder
  - b. derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

4. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, NDW davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

## **XV. Produkthaftung**

1. Wird NDW aus außervertraglicher Produkthaftung oder aufgrund der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, so ist der Lieferant zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet, soweit dieser auf die Mangelhaftigkeit der vom Lieferant gelieferten Produkte zurückzuführen ist.
2. Für Maßnahmen, die NDW zur Schadensabwehr ergreift (z.B. Sonderinspektionen, Warnungen, Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit der dieser Maßnahme zugrundeliegende Schaden dem Lieferant zuzurechnen ist. Dem Lieferant wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles gewährt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung mit einer Mindestdeckung von 5 Millionen Euro pro Personen-/Sachschadensfall zu versichern und NDW auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen. Stehen NDW weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **XVI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**

1. Die von NDW beigestellten Gegenstände sind im Auftrag von NDW bestimmungsgemäß zu be- oder verarbeiten oder zu nutzen und bleiben - auch in jeder Be- und Verarbeitungsstufe - Eigentum von NDW. Bei der Verarbeitung mit anderen, NDW nicht gehörenden Sachen steht NDW das Miteigentum an den neu hergestellten Sachen in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Beistellung zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insofern verwahrt der Lieferant unentgeltlich die Sachen auch für NDW. Das Gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung das Eigentum von NDW untergehen sollte. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung beigestellter Sachen ist NDW unverzüglich zu unterrichten.
2. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellter Sachen hat er keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- oder Verarbeitung dieser Sachen.
3. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Formen, Vorrichtungen, Zeichnungen und dgl., die dem Lieferanten von NDW gestellt oder nach Angaben von NDW vom Lieferant oder für ihn von Dritten gefertigt sind, dürfen ohne die schriftliche Einwilligung von NDW weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben, noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet oder kopiert werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen ausschließlich nur an NDW geliefert werden, es sei denn, NDW erklärt sich schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden. Nach Auftragserledigung sind die Fertigungsmittel in ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich und ohne besondere Aufforderung an NDW herauszugeben.



4. Von NDW beigestellte oder bestellte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Filme, Klischees, Zeichnungen, Gravuren, Modelle, Muster usw. bleiben Eigentum von NDW oder gehen mit der Anschaffung oder der Herstellung in das Eigentum der NDW über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände für NDW verwahrt. Die Gegenstände sind als Eigentum von NDW kenntlich zu machen, umfassend zu pflegen und zu reparieren sowie ausreichend zu versichern. § 690 BGB findet hierbei keine Anwendung. Mit dem Eigentum steht NDW auch das Recht zu, die Gegenstände Dritten zur Fertigung zu überlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten ergeben. Sollte NDW den Lieferanten zur Herausgabe der Gegenstände auffordern, so hat er auf Verlangen von NDW ohne Zurückbehaltungsrecht unverzüglich nachzukommen. Dessen ungeachtet ist NDW bereit, die Gegenstände solange im Besitz des Lieferanten zu belassen, wie die Lieferungen auftragsgemäß, insbesondere termingerecht und zu wettbewerbsfähigen Preisen, durch ihn erfolgen.
5. Verstößt der Lieferant gegen die Vorschriften aus Abs. XVI. Punkt 3 und/oder Abs. XVI. Punkt 4, ist NDW berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
6. Technische Unterlagen, die dem Lieferant zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von NDW. Nach Erledigung des Auftrages sind diese Unterlagen unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

## **XVII. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von NDW offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit NDW nur hinweisen, wenn NDW sich vorher schriftlich einverstanden erklärt hat.

Bei Offenlegung gegenüber Dritten sind diese dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

## **XVIII. Rücktritt**

1. NDW ist berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach Auffassung von NDW gefährdet ist, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
2. Wenn NDW infolge von Umständen, die NDW nicht zu vertreten hat - insbesondere durch höhere Gewalt -, die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird, kann NDW den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen NDW zustehen.

## **XIX. Datenschutz**

1. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und speichert NDW

personenbezogene Daten des Lieferanten für die Erfüllung der Geschäftszwecke und Ziele. Der Lieferant erhält hiermit Kenntnis von der erstmaligen Speicherung seiner personenbezogenen Daten.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NDW. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt.  
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG bzw. auch nach dem 25. Mai 2018 während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DSGVO beachten und die aus dem Bereich von NDW erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
4. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können auf der Homepage eingesehen werden. Dem Datenschutzbeauftragten von NDW sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.
5. NDW überwacht Bereiche auf den Werksgeländen mit Videokameras.
6. Alle Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der Bestellung fort.

## **XX. Allgemeine Vorschriften**

1. Erfüllungsort und – sofern der Lieferant Kaufmann ist – Gerichtsstand, auch für Wechselklagen, ist der Sitz von NDW bzw. der Sitz des bestellenden Unternehmens.
2. Vorstehende Bedingungen gelten, auch wenn dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart ist, für Lieferungen und Leistungen gleichermaßen. Sie ersetzen alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zum vorliegenden Vertragsgegenstand zu einem früheren Zeitpunkt mündlich oder schriftlich getroffen wurden; vorhergehende Vereinbarungen werden mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam.
3. Die Rechte aus dieser Verbindung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei von keinem der Vertragspartner abgetreten werden.

4. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.
5. Der Lieferant hat in den Werken sämtliche Sicherheitsregeln zu beachten. Vor Aufnahme der Arbeiten im Werk hat er eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens von 5 Millionen Euro pro Personen-/Sachschadensfall abzuschließen und zu unterhalten.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart wurde. NDW hat die Wahl des Gerichtsstands. NDW ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ersichtlich wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.